Hafenbenutzungsordnung für den Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des §§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 25.11.2014 (GVOBI. Schl. -H. 2014, S. 385) mit der zuletzt berücksichtigten Änderung der §§ 25 und 34 (LVO v. 21.02.2024, GVOBI. Schl. – H., S. 90) wird durch den Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen folgende Hafenbenutzungsordnung für den öffentlichen Hafen Heiligenhafens erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Hafenbenutzungsordnung gilt für das öffentliche Hafengebiet innerhalb der bekannt gemachten festgesetzten Grenzen.

§ 2 Hafenbehörde/Hafenbetreiber

- (1) Hafenbehörde ist die/der Bürgermeister/-in der Stadt Heiligenhafen als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Fachbereich Ordnungsverwaltung wahrgenommen. Die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG, vertreten durch den Hafenmeister, nehmen die Aufgaben als Hafenbetreiber wahr.
- (3) Den Weisungen des Hafenbetreibers und der Hafenbehörde ist Folge zu leisten.

§ 3 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Hafenanlagen der Stadt Heiligenhafen dienen dem Güterumschlag, dem Passagierverkehr, der Fischerei und dem Werftbetrieb.

II. Hafenbenutzung

§ 4 Meldepflicht

Die Meldepflicht richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO).

§ 5 Schiffsliegeplätze

- (1) Schiffsliegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von dem Hafenbetreiber zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung des Hafenbetreibers gewechselt werden. Auf Verlangen des Hafenbetreibers hat der/die Schiffsführer/-in sein/ihr Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- (2) Seeschiffe, die Lotsenfreifahrer sind und denen kein bestimmter Liegeplatz im öffentlichen Hafengebiet zugewiesen ist, müssen bis auf Abruf auf Reede ankern.
- (3) Seeschiffe, die den Innenhafen anlaufen, dürfen im Bereich Innenmole bis Bunkerstation 95 m Schiffslänge nicht überschreiten.
- (4) Seeschiffe/Fahrgastschiffe, die den Bereich Bunkerstation bis Ecke Südwestkai anlaufen, dürfen 40 m Schiffslänge nicht überschreiten.
- (5) Seeschiffe, die den Vorhafen (Werft Göttsch bis Innenmole) anlaufen, dürfen 116 m Schiffslänge nicht überschreiten.
- (6) Die für die Fischereifahrzeuge vor der Fischhalle und an den Kutterbrücken vorhandenen Liegeplätze dürfen von ihnen ohne besondere Liegeplatzzuweisung eingenommen werden.

- (7) Privat genutzte Ruder-, Segel-, Motor- und Wohnboote sowie Luftkissenboote und andere Kleinfahrzeuge dürfen nicht in den Hafen einfahren, sowie die Kaianlagen im öffentlichen Hafengebiet nicht nutzen.
- (8) Gewerblich genutzte Ruder-, Segel-, Motor- und Wohnboote sowie Luftkissenboote und andere Kleinfahrzeuge dürfen in den Hafen einfahren und die Kaianlagen im öffentlichen Hafengebiet nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenbetreibers benutzen.
- (9) Alle Wasserfahrzeuge, die einen Schiffsliegeplatz im öffentlichen Hafengebiet beanspruchen, müssen jederzeit über eine Haftpflichtversicherung inkl. Übernahme von Wrackbeseitigungskosten verfügen und diese auf Verlangen der Hafenbehörde oder des Hafenbetreibers vorlegen.

§ 6 Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Eine Erlaubnis des Hafenbetreibers zum Einlaufen in den Hafen und zur Benutzung einer Anlegestelle benötigen Fahrzeuge, die
- zu sinken drohen, bei denen Schadstoffaustritt zu befürchten ist, die brennen oder deren Ladung brennt, bei denen Brandverdacht besteht oder nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, dass dieser gelöscht ist,
- b) wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
- c) zum Verschrotten bestimmt sind oder aufgelegt werden sollen,
- d) besonderen hafenärztlichen Maßnahmen aufgrund geltender Gesundheitsvorschriften unterliegen,
- e) mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
- f) nicht den Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes, der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung oder anderen geltenden nationalen oder internationalen Schiffssicherheitsregelungen entsprechen,
- g) sich gem. ISPS-Code (International Ship and Port Facility Security- Code/Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen) in der Gefahrenstufe 2 oder 3 befinden.
- (2) Alle Wasserfahrzeuge, die in das Hafengebiet einlaufen, müssen über eine Haftpflichtversicherung inkl. Übernahme von Wrackbeseitigungskosten verfügen und diese auf Verlangen der Hafenbehörde oder des Hafenbetreibers vorlegen.
- (3) Die Erlaubnis zum Einlaufen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Hafenbehörde versagt werden.
- (4) Tritt einer der vorgenannten Umstände im Hafen ein, hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer oder die/der Beauftragte den Hafenbetreiber und die Hafenbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge beträgt innerhalb der Hafengrenzen 6 km/h.

§ 8 Schlepperhilfe

- (1) Fahrzeuge ab einer Schiffslänge von 75 m müssen sich bei Drehmanövern oder Rückwärtsfahrt eines genügend starken Schleppers bedienen.
- (2) Der Hafenbetreiber kann Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung ohne oder mit eingeschränkter Schlepperhilfe sicher manövrieren können, ganz oder teilweise eine Befreiung von dem Erfordernis der Schlepperhilfe erteilen.

§ 9 Bedienung durch Festmacher

(1) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schifffahrtsüblicher Weise festzumachen. Die Befestigung ist zu überwachen. Abweichende Befestigungen bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde.

- (2) Im öffentlichen Hafenbereich tätige Festmacher/-innen müssen gemäß § 21 Abs. 3 der Landesverordnung für Häfen in Schleswig-Holstein von der Hafenbehörde zugelassen sein.
- (3) Fahrzeuge mit mehr als 600 BRT müssen sich zum Festmachen und Loswerfen eines/einer von der Hafenbehörde zugelassenen Festmachers/Festmacherin bedienen. Das gilt auch für seegehende Binnenschiffe.
- (4) Die Hafenbehörde kann in besonders begründeten Fällen auch von Fahrzeugen mit einer geringeren Vermessung als 600 BRT die Annahme eines/einer Festmachers/Festmacherin fordern.
- (5) See- und Binnenschiffe, welche gefährliche Güter gemäß Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geladen haben sich beim Festmachen und Loswerfen in jedem Fall eines/einer Festmachers/Festmacherin zu bedienen.
- (6) Dies ersetzt nicht die Verantwortung der Fahrzeugführer/-innen kleinere Schiffe sich des/der Festmachers/Festmacherin zu bedienen, wenn Seemannsbrauch oder besondere Umstände dies erfordern.

§ 10 Lotsen

Eine allgemeine Pflicht zur Lotsenannahme im Hafengebiet besteht nicht. Besteht aber eine Lotsenpflicht für bestimmte Fahrzeuge vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt dies auch im Hafengebiet beim Ein- und Auslaufen.

§ 11 Ankern

Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers ankern. Dieser Erlaubnis bedarf es nicht bei Gebrauch des Ankers zum Zwecke des Drehens oder Schwoiens oder bei unmittelbar drohender Gefahr.

III. Verhalten im Hafen

§ 12 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen und Fischereigeräten

Das Auslegen von Leinen, Drähte, Ketten und Bojen ist untersagt. Netze und Reusen dürfen nicht im Hafengebiet ausgelegt werden.

§ 13 Aufenthalt im Hafen

Personen und Fahrzeugen, die nicht im öffentlichen Hafengebiet in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Landflächen untersagt.

§ 14 Verbote

- (1) Von den Anlagen des öffentlichen Hafengebietes, die dem Güterumschlag dienen, sowie den Schiffsliegeplätzen ist das Angeln nur mit entsprechender Ausnahmegenehmigung gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung kann von der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG erteilt werden. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann aus Gründen, die der Hafensicherheit dienen, verweigert werden, so dass kein Anspruch auf die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung besteht. Auf Anforderung ist die Ausnahmegenehmigung den zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken vorzulegen.
- (2) Magnetangeln (Suche nach ferromagnetischen Gegenständen mittels speziellen Magneten) ist im öffentlichen Hafenbereich aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten.
- (3) In den Hafengewässern des öffentlichen Hafengebietes ist das Baden, Tauchen sowie Surfen, Stand Up Paddling und die Nutzung von Wassermotorrädern (Jetski) nicht gestattet.
- (4) Im Bereich der Umschlagsanlagen und von zwischengelagerten Gütern sowie im Laderaum der Schiffe ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.

§ 15 Landfahrzeuge im Hafengebiet

- (1) Im öffentlichen Hafengebiet haben die Führer/-innen der Landfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, die Anordnungen des Hafenbetreibers über die einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisung von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu befolgen.
- (2) Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Hafengebiet benutzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hafenbehörde geparkt oder abgestellt werden.
- (3) Die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf den Landflächen in den nicht öffentlichen Verkehrsgebieten des öffentlichen Hafengebietes beträgt höchstens 20 km/h.

§ 16 Benutzung von Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind dem Lösch- und Ladeverkehr sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers benutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- (3) Der/Die Benutzer/-in hat die Kaianlagen einschl. der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner/ihrer Zuständigkeit durchgeführt worden ist. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem/jeder Benutzer/-in der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.
- (4) Der Hafenbetreiber kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.
- (5) Das Befahren der Ostmole ist mit Landfahrzeugen grundsätzlich verboten Ausnahmen regelt die Hafenbehörde.
- (6) Bei der Nutzung des Mastkranes ist die Kranordnung der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG zu beachten (https://booking.marina-heiligenhafen.de/wp-content/uploads/2023/09/Kranordnung.pdf). Eine Buchung ist über die Internetseite https://marina-heiligenhafen.de/krananlage-buchen.html möglich.

§ 17 Gefahrengutplätze

- (1) Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür besonders hergerichteten und gekennzeichneten Plätzen abgestellt oder gelagert werden.
- (2) Gefährliche Güter sind alle Stoffe oder Gegenstände, die aufgrund der im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwendenden Vorschriften über gefährliche Seefrachtgüter über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenschifffahrtsstraßen und mit Binnenschiffen sowie über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn nur unter bestimmten Bedingungen transportiert werden dürfen.

§ 18 Einsatz von Umschlagsgeräten

Die im Hafengebiet eingesetzten Umschlagsgeräte müssen die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung erforderlichen Prüfnachweise besitzen. Diese sind vor dem Einsatz durch den/die Betreiber/-in bzw. Nutzer/-in der Umschlagsgeräte bei dem Hafenbetreiber vorzulegen.

§ 19 Übernahme flüssiger Treibstoffe

- (1) Flüssige Treibstoffe aus Straßentankfahrzeugen dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge zur Eigenversorgung abgegeben werden. Bei Gewitter und während des Ladens und Löschens ist die Abgabe verboten.
- (2) Während der Treibstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr die Pumpen sofort stillgesetzt werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass kein Treibstoff auf die Wasserfläche des Hafens gelangt.

- (3) Während der Treibstoffübernahme ist das Rauchen verboten.
- (4) Während der Treibstoffübernahme muss eine ausreichende Erdung sichergestellt sein.

§ 20 ISPS-Bereich (International Ship and Port Facility Security)

Der Zugang in den mit einem Gitterzaun abgetrennten Sicherheitsbereich (ISPS-Bereich – siehe Lageplan in der Anlage) ist nur für berechtigte Personen gestattet, für alle anderen Personen gilt ein Betretungsverbot. In einem Bereich von 2 Metern um den ISPS-Bereich gilt ein absolutes Halteverbot für Fahrzeuge aller Art. Auf die anzuwendenden Bestimmungen der jeweils gültigen ISPS-Codes wird im Übrigen verwiesen.

IV. Umweltschutz, Entsorgung

§ 21 Umweltschutz, Instandhaltungsarbeiten auf Schiffen

- (1) Lärm-, Staub, Abgas- und andere Schadstoffimmissionen sind so gering wie möglich zu halten. Zur Gefahrenabwehr kann die Hafenbehörde der Verursacherin/dem Verursacher Auflagen zur Reduzierung oder Einstellung der Schadstoffemissionen erteilen.
- (2) Unerträgliche Lärmbelästigung durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde untersagt werden.
- (3) Entrostungs- und/oder Konservierungsarbeiten an der Außenhaut von Schiffen dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde durchgeführt werden. Das Waschen von Aufbauten, Decks, etc., ist nur mit See- oder Frischwasser ohne chemische Zusätze nach vorheriger Anmeldung bei der Hafenbehörde erlaubt.
- (4) Meldungen über Gewässerverunreinigungen sind unverzüglich durch die Verursachende/den Verursachenden bzw. Beobachtenden an die Hafenbehörde (04362-906-6), den Hafenbetreiber (04362 / 503425), die Wasserschutzpolizei Heiligenhafen (04362-506480), die untere Wasserbehörde (04521 788-96874) des Kreises Ostholstein und an die Rufbereitschaft des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, LKN (0160-97204144) weiterzugeben.

§ 22 Schiffsabfälle, Ladungsrückstände, Schiffsabwässer

- (1) Gegenstände und Stoffe, wie Teile der Schiffsausrüstung und der Ladung, ebenso Unrat und Abfälle aller Art, dürfen nicht in die Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet werden bzw. den Hafen verunreinigen. Die Hafenbehörde kann verlangen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verunreinigung zu verhindern. Öl, ölhaltiges Wasser oder Ölrückstände dürfen in das Hafenwasser weder gelenkt noch abgeleitet werden.
- (2) An Bord gesammelte Abfälle sind so anzufeuchten oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Das gilt für Ladungsrückstände, Schiffskehricht und sonstigen Unrat in gleicher Weise. Schnell zur Fäulnis neigende Stoffe sind so aufzubewahren, dass sich keine Brutstätten für Ungeziefer bilden können. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden, sind sie mindestens an jedem zweiten Tag von Bord zu geben und in die dafür vorgesehenen Abfallsammeleinrichtungen einzubringen.
- (3) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen des Hafens zu verhindern.
- (4) Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen. Zuständig für die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der Betreiber des Hafens, wenn der Umschlag von ihm vorgenommen wird. Anderenfalls ist der/die Benutzer/in des Hafens verpflichtet, derartige Maßnahmen zu treffen.
- (5) Schiffsabfälle/Ladungsrückstände sind vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. Die Entsorgung von Schiffsabfällen/Ladungsrückständen ist rechtzeitig vor dem Einlaufen bei der Hafenbehörde anzumelden. Form und Anmeldefristen richten sich nach den Bestimmungen der Hafenentsorgungsverordnung Schleswig-Holstein (HafEntsVO) und der Richtlinie 2010/65/EU

- in der jeweils geltenden Fassung (https://www.national-single-window.de/info/doc/broschuere-b2mos-2015-de.pdf).
- (6) Ausnahmen von der Entsorgungspflicht erteilt die Hafenbehörde gem. HafEntsVO auf schriftlichen Antrag.
- (7) Die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage 1 (ölhaltige Abfälle) darf nur von zugelassenen Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

§ 23 Ungezieferbekämpfung

- (1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Ladungen, die sich in Silos, Hafenschuppen Lagerhallen oder Landfahrzeugen im Bereich des öffentlichen Hafengebietes befinden, ist ebenso wie das Ausräuchern oder Durchgasen von Wasserfahrzeugen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer zulässig.
- (2) Während des Ausräucherns oder Durchgasens von Ladungen, die sich in Teilbereichen von Silos, Hafenschoppen oder Lagerhallen befinden, darf keine Verbindung zu den angrenzenden Teilbereichen dieser Gebäude bestehen.
- (3) Der Zutritt zu dem auszuräuchernden oder zu durchgasenden Teilbereich ist Unbefugten verboten und darf erst nach Freigabe durch den behördlich anerkannten Schädlingsbekämpfer gestattet werden.

§ 24 Verhalten bei Gefahr

- (1) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Schiffe sofort an Bord zu begeben, soweit es ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist.
- (2) In allen Gefahrensituationen/Notfällen sind unverzüglich die Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophen- und Zivilschutz, die Polizei und die Hafenbehörde zu unterrichten.
- (3) Anordnungen der Hafenbehörde, Feuerwehr, Polizei und des Hafenbetreibers sind zu befolgen.
- (4) Hilfe kann notfalls durch anhaltendes Betätigen eines Schallsignalgerätes herbeigerufen werden.

§ 25 Rettungsmittel

- (1) Der Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage hat auf den Kaianlagen, Brücken, Anlegern, Stegen und sonstigen Hafenanlagen sowie an den Ufern der Wasserflächen des Hafens, soweit nicht das Betreten der Anlagen oder Uferstücke ausgeschlossen ist, geeignete Rettungsgeräte leicht zugänglich bereitzuhalten.
- (2) Die Hafenbehörde bestimmt Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte. Die Rettungsgeräte sind mindestens zweimal jährlich durch den Hafenbetreiber auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ein Nachweis darüber ist der Hafenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 26 Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem/jeder Hafenbenutzer/-in nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer/-innen der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie die Lotsen und Festmacher/-in verpflichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Hafenbehörde auf begründeten Antrag zeitlich und/oder örtlich befristete Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung erteilen

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Hafenbenutzungsordnung verstößt.

§ 29 Verwendung von Daten

Die Hafenbehörde sowie der Hafenbetreiber sind befugt, auf Grundlage von Angaben der Eigentümer/-innen oder Schiffsführer/-innen der Wasserfahrzeuge ein Verzeichnis mit personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) und erforderlichenfalls zur weiteren Durchführung dieser Hafenbenutzungsordnung zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Satzung über die Erhebung von Hafenabgabe der Stadt Heiligenhafen zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§30 Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 05.05.2000 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2004 außer Kraft.

Heiligenhafen, den 13.06.2024

Stadt Heiligenhafen Der Bürgermeister als Hafenbehörde

gez. Kuno Brandt

(L.S.)

(Kuno Brandt) Bürgermeister